

Verfahren Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI

Christiane Lehmacher-Dubberke, Dipl. Pflegewirtin (FH)

25. Januar 2019 24. Pflege-Recht-Tag

Agenda

Vereinbarung über das Verfahren zur Kürzung der

Umsetzung in den Rahmenverträgen auf Länderebene

Erfahrungen aus den Ländern

Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch

Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI

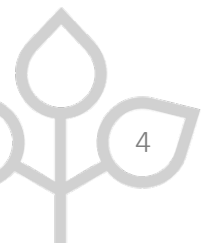
über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung gem. § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI

Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung gem. § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand

(2) Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI) oder gemäß den vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 Absatz 5 und 6 SGB XI ganz oder teilweise nicht ein, sind gemäß § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI die nach dem Achten Kapitel SGB XI vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Umstände des Einzelfalls entsprechend zu kürzen.

-
- **Gesetztext § 115 Absatz 3 SGB XI**



Vereinbarung

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand

(3) Eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer **qualitätsgerechten Leistungserbringung** im Sinne von § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI wird unwiderlegbar vermutet

1. bei einem **planmäßigen und zielgerichteten Verstoß** des Trägers der Einrichtung gegen seine **Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung oder**
2. bei **nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen** der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung.

Entsprechendes gilt bei **Nichtbezahlung der nach § 84 Absatz 2 Satz 5 SGB XI bzw. nach § 89 Absatz 1 Satz 4 SGB XI zugrunde gelegten Gehälter.**

- **Qualitätsmängel**
- **Personalausstattung**
- **Nichtbezahlung zugrunde gelegter Gehälter**
- **planmäßig und zielgerichtet Unterschreitung, wenn sich der Träger der Einrichtung sich z.B. durch das Unterschreiten der Personalvorgaben gezielt einen Vorteil verschaffen will**

Vereinbarung

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand

(4) Das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung kommt grundsätzlich zur Anwendung, wenn die Pflichtverletzung erheblich (d. h. nicht nur geringfügig oder temporär) ist.

-
- Verfahren kommt immer zur Anwendung, wenn die Pflichtverletzung nicht nur geringfügig oder temporär ist



The image features three white, stylized mannequins of different heights standing on a blue surface against a blue background. The tallest mannequin is on the left, the medium one in the center, and the shortest on the right. A green horizontal bar is overlaid on the lower part of the image, containing white text.

Personalausstattung und Gehälter

Unterschreitung und Nichtzahlung vereinbarter Gehälter

Vereinbarung

§ 1a Planmäßige und zielgerichtete Unterschreitung der Personalausstattung

(1) Ein planmäßiger und zielgerichteter Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung stellt ein eindeutig vertragswidriges Verhalten des Pflegeeinrichtungsträgers dar, welches darauf abzielt, sich Vorteile zu verschaffen. Ein Indiz hierfür liegt vor, wenn der Träger einer Einrichtung im Falle von nicht nur temporären oder geringfügigen Personalengpässen oder -ausfällen keine geeigneten und zielgerichteten Maßnahmen zur Einhaltung der Personalausstattung ergriffen hat. Nicht vorhersehbare Schwankungen in der Belegungsstruktur (u. a. durch rückwirkende Höherstufungen) sowie in der durchschnittlichen personellen Besetzung sind dabei als üblich zu berücksichtigen. Nachweisliche Bemühungen um Beseitigung der Personalunterdeckung gelten als Indiz für ein nicht planmäßiges und nicht zielgerichtetes Handeln im Sinne von § 115 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 SGB XI.

-
- **Planmäßig und zielgerichtet**
 - **Keine Maßnahmen zur Einhaltung der Personalausstattung wurden ergriffen, z.B. Stellenausschreibung**
 - **Berücksichtigt werden nicht vorhersehbare Schwankungen, durchschnittliche personelle Besetzung**

Vereinbarung

§ 1a Planmäßige und zielgerichtete Unterschreitung der Personalausstattung

(2) Eine Unterschreitung der Personalausstattung nach Absatz 1 wird im Rahmen eines Personalabgleichs festgestellt. Der Personalabgleich erfolgt z. B. dann, wenn das Ergebnis der Regelprüfung nach § 114 SGB XI auf eine Personalunterdeckung hinweist. Das Verfahren zum Personalabgleich wird auf Landesebene in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI geregelt.

Regelungen zur Durchführung eines Personalabgleichs in den Landesrahmenverträgen: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

-
- **Qualitätsprüfung**
 - **Regelung in den Landesrahmenverträgen zum Personalabgleich**
 - **Vergütungsverhandlungen**



Vereinbarung

§ 1b Nicht nur vorübergehende Unterschreitung der Personalausstattung

(1) Eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung liegt vor, wenn die vereinbarte Personalausstattung über mehrere Monate hinweg erheblich (d. h. nicht nur geringfügig) unterschritten wurde. Bei der Bewertung der Unterschreitung ist ein gegebenenfalls vorhandener rechnerischer Personalüberhang in einem angemessenen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen. Nicht vorhersehbare Schwankungen in der Belegungsstruktur (u. a. durch rückwirkende Höherstufungen) sowie in der durchschnittlichen personellen Besetzung sind dabei als üblich zu berücksichtigen.

-
- Mehrere Monate
 - Erhebliche Unterschreitung der Personalausstattung
 - Berücksichtigung: Rechnerischer Personalüberhang in einem angemessenen Betrachtungszeitraum, Schwankungen in der Belegungsstruktur, durchschnittliche personelle Besetzung

Vereinbarung

§ 1b Nicht nur vorübergehende Unterschreitung der Personalausstattung

(2) Eine Unterschreitung der Personalausstattung nach Absatz 1 wird im Rahmen eines Personalabgleichs festgestellt. Der Personalabgleich erfolgt z. B. dann, wenn das Ergebnis der Regelprüfung nach § 114 SGB XI auf eine Personalunterdeckung hinweist. Das Verfahren zum Personalabgleich wird auf Landesebene in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI geregelt.

Regelungen zur Durchführung eines Personalabgleichs in den Landesrahmenverträgen: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

-
- **Qualitätsprüfung**
 - **Regelung in den Landesrahmenverträgen zum Personalabgleich**
 - **Vergütungsverhandlungen**

Vereinbarung

§ 1c Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter

1) Eine Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter nach § 84 Absatz 2 Satz 5 bzw. § 89 Absatz 1 Satz 4 SGB XI liegt vor, wenn der Einrichtungsträger die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertragsbedingungen, Betriebsvereinbarungen) bezahlt. Dabei gilt der Grundsatz nach § 85 Absatz 3 Satz 1 SGB XI, dass die Pflegesatzvereinbarungen im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheims, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen sind.

-
- **Vereinbarte Grundlage der Vergütung wird nicht eingehalten**



Vereinbarung

§ 1c Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter

(2) Eine Nichtbezahlung wird im Rahmen eines Nachweises nach § 84 Absatz 7 SGB XI festgestellt. Das Verfahren zur Durchführung des Nachweises wird auf Landesebene in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI geregelt.

-
- **§ 84 Absatz 7 SGB XI verpflichtet, die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten**



Grundsätze zur Kürzung

der Pflegevergütung

Vereinbarung

§ 2 Grundsätze zur Kürzung der Pflegevergütung

- (1) die Entscheidung, in **welcher Höhe eine Vergütungskürzung** im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI erfolgt, **treffen die Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** und der **konkreten Umstände des Einzelfalls**. Hierbei können z. B. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Personalunterschreitung Berücksichtigung finden.
- (2) Die **Kürzung** der nach dem Achten Kapitel SGB XI vereinbarten Pflegevergütung erfolgt für den **Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung** entspricht.
- (3) Die von der Pflegeeinrichtung zu zahlenden **Kürzungsbeträge können nicht über die Vergütungen oder Entgelte** nach dem **Achten Kapitel SGB XI** refinanziert werden.



Vereinbarung

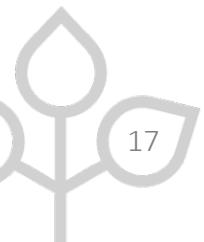
§ 3 Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung

- (1) Sofern die Landesverbände der Pflegekassen eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder temporäre) **Pflichtverletzung** im Sinne von § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI **feststellen**, teilen sie dies dem **Einrichtungsträger unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe schriftlich** mit. Die Mitteilung umfasst im **Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung**.
- (2) Um dem Träger der Einrichtung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wird ihm eine **angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Anhörung** eingeräumt.
- (3) Nach der **schriftlichen Anhörung** teilen die Landesverbände der Pflegekassen dem **Einrichtungsträger schriftlich** mit, ob die **Absicht zur Kürzung** der Pflegevergütung aufrechterhalten wird.
- (4) Über die **Höhe des Kürzungsbetrags** ist zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI **Einvernehmen** anzustreben. In den Fällen des **§ 115 Absatz 3a SGB XI** ist das Einvernehmen unverzüglich herbeizuführen.
- (5) Das Nähere zur **Höhe des Kürzungsbetrags sowie zum Verfahren der Rückzahlung** nach § 5 wird in einer **gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI geregelt**.

Vereinbarung

§ 4 Schiedsverfahren

- (1) Kommt **eine Einigung** zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI nicht zustande, entscheidet auf **Antrag einer Vertragspartei** die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI in der Besetzung des Vorsitzenden und der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder. **Gegen die Entscheidung** ist der **Rechtsweg zu den Sozialgerichten** gegeben; ein Vorverfahren findet nicht statt, die Klage hat aufschiebende Wirkung.
- (2) In den Fällen des § 115 Absatz 3a SGB XI hat die **Schiedsstelle** in der Regel binnen **drei Monaten** zu entscheiden.





Umsetzung
auf der Länderebene

Umsetzung auf der Länderebene

Rahmenverträge

- Vereinbart sind in der Regel:
 - die allgemein mindestens vorzuhaltenden Personalschlüssel, Pflegekennziffern oder Personalrichtwerte bzw. -korridore für Pflegeeinrichtungen.
 - in Vergütungsvereinbarungen wird im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsmerkmale die vom Träger u.a. für den **voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufs- und Funktionsgruppen** geregelt.
- Zum Personalabgleich und Nachweise der Vergütung:
 - in der Mehrzahl der Bundesländer sind in den Rahmenverträgen nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI verschiedene Regelungen zur Durchführung eines Personalabgleichs (Personalnachweis) getroffen z.B. Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein.
 - teilweise geregelt: vorzulegende Nachweise über die Vergütung der Beschäftigten bis zur Höhe der tarif- bzw. kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen, dass bei nachgewiesener Verletzung der Verpflichtung des Trägers der Einrichtung gemäß § 84 Abs. 7 SGB XI für eine entsprechende Kürzung der Pflegevergütung das Verfahren nach § 115 Abs. 3 SGB XI gilt (z.B. Hessen). Das zeitgleiche Vorliegen eines konkreten Qualitätsdefizits ist für die Anwendung dieses Verfahrens dabei keine Voraussetzung.

VERTIRA



Beispiel

Vertragliche Regelung Nachweisverfahren Vergütung

Vertragliches Beispiel

Nachweisverfahren Zahlung Gehälter

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen, dass die der Pflegevergütung zugrundeliegenden Gehälter entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertragsbedingungen, Betriebsvereinbarungen) tatsächlich gezahlt werden. Zu diesen Nachweisen gehören zum Beispiel:
- Benennung und Vorlage (Nachweis) der Grundlage der Vergütung der Mitarbeiter der Einrichtung (Tarifvertrag, AVR, AVB, Haustarifvertrag, individuelle Vergütungsrichtlinien bzw. -vereinbarungen mit Eingruppierungssystematik) durch den Arbeitgeber/Träger der Einrichtung. Bei sogenannten Haustarifen bzw. individuellen Vergütungsrichtlinien bzw. -vereinbarungen gilt als Nachweis die schriftliche und rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Pflegeeinrichtung.
 - Personalliste mit Angabe der Einstufung und Funktion/Qualifikation des Mitarbeiters
 - Anonymisierte Lohnjournale je Beschäftigungsgruppe zum Nachweis der tatsächlichen Entgeltzahlung, (ohne steuerrechtliche Angaben und ohne Gehaltsangaben zu den einzelnen Mitarbeitern),
 -

Angewandte Verfahren

Umsetzung in den Ländern Beispielhaft Nichteinhaltung zugrunde gelegter Gehälter

1. Schritt

Hinweis – Prüfung – Aufforderung des Nachweises an den Träger

2. Schritt

Nichtbeanstandung – Träger wird informiert
Beanstandung – Information des Federführers an Landesverbände
Nichtzahlung, Erheblichkeit beabsichtigte Vergütungskürzung mit Begründung

Landesverbände treffen Entscheidung ob das Verfahren eingeleitet wird

3. Schritt

Information des Träger über beabsichtigte Vergütungskürzung mit ‚Begründung
– Rückmeldefrist für den Träger 4 Wochen

Landesverbände treffen Entscheidung ob das Verfahren weitergeführt wird

Angewandte Verfahren

Umsetzung in den Ländern Beispielhaft Nichteinhaltung zugrunde gelegter Gehälter

4. Schritt

Nach Feststellung der Erheblichkeit – Trägerinformation
beabsichtigte Höhe der Vergütungskürzung, Darlegung der
Berechnung und Rückzahlungsvereinbarung

5. Schritt

Verhandlung über die Höhe der Vergütungskürzung, i.d.R. auf
dem schriftlichen Wege – bei Einigung Abschluss der
Rückzahlungsvereinbarung

6. Schritt bei keiner Einigung

Einleitung des Schiedsverfahrens

Erfahrungen aus den Ländern

Umsetzung

- Rahmenvertragliche Verhandlungen zu Regelung Personalausweis, Durchführung eines Personalabgleichs
- Daten über die Umsetzung des „Verfahrens Vergütungskürzung“ in den Ländern werden erst Ende 2019 vorliegen
- In den Ländern wurden bzw. werden Verfahren zur Vergütungskürzung durchgeführt
-
-



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christiane Lehmacher-Dubberke

Abteilung Pflege

Geschäftsführungseinheit Versorgung

AOK-Bundesverband

E-Mail:

Christiane.Lehmacher-Dubberke@bv.aok.de

